VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

STELLUNGNAHME

Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen

Berlin, 20.10.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.
Zahlen Daten Fakten 2023
Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Der VKU nimmt im Folgenden zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ Stellung. Das Gesetz soll insbesondere die europäische CER-Richtlinie umsetzten, weshalb es im Folgenden kurz als „CER-Umsetzungsgesetz“ bezeichnet wird.

Positionen des VKU in Kürze

Der **VKU begrüßt ausdrücklich den Entwurf des CER-Umsetzungsgesetzes**, um den physischen Schutz der kritischen Anlagen in Deutschland zu erhöhen. Auch der VKU sieht hier im Vergleich zur Cybersichersicherheitsregulierung in vielen Sektoren einen dringend notwendigen Bedarf und ist sich der Verantwortung seiner Mitglieder für die gesamtgesellschaftliche Stabilität Deutschlands bewusst.

Gleichwohl besteht weiterhin ein **deutlicher Verbesserungsbedarf:**

- Das **NIS2-Umsetzungsgesetz** und das **CER-Umsetzungsgesetz** müssen **besser aufeinander abgestimmt** werden. Zudem muss im Rahmen des CER-Umsetzungsgesetzes und der sich anschließenden untergesetzlichen Regulierung die **Perspektive der Betreiber deutlich früher und systematischer einbezogen** werden (siehe hierzu unter Nr. I).
- Es stellt sich die grundsätzliche **Frage nach der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft**. Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich nicht, wo die Verantwortung des Staates für die Sicherheit der Bevölkerung endet und wo die Verantwortung der Betreiber der kritischen Anlagen beginnt. Dies muss dringend im Dialog mit den Betreibern klargestellt werden (siehe hierzu unter Nr. V).
- Eng hiermit verbunden ist die Frage, wie die **Betreiber** die ihnen verbleibenden Pflichten **refinanzieren** können (siehe hierzu unter Nr. VI).
- Es braucht eine **Beschränkung der Transparenzpflichten** und eine **Anpassung** der Sicherheitsüberprüfungsgesetze bzw. der **Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung** (siehe hierzu unter Nr. VIII und IX).
- Die **geteilte Zuständigkeit beim Vollzug zwischen Bund und Ländern ist problematisch**, weil sie zusätzliche bürokratische Aufwände schafft. Perspektivisch sollte die Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung der kritischen Infrastrukturen vollständig auf die Bundesebene verlagert werden (siehe hierzu unter Nr. II).
- **Unternehmen der Siedlungsabfallentsorgung** sollten von den P**flichten nach dem Kritis-Dachgesetz ausgenommen** werden (Nr. III).

I. Allgemeines

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.600 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Bei einer Vielzahl dieser Unternehmen handelt es sich um Betreiber von kritischen

Infrastrukturen (bzw. im Gesetzesentwurf zukünftig als kritische Anlagen bezeichnet). In Zusammenschau mit dem NIS2-Umsetzungsgesetz wird wahrscheinlich jedes unserer Mitgliedsunternehmen von der Regulierung betroffen sein.

Das CER-Umsetzungsgesetz soll die physische Resilienz der kritischen Anlagen in Deutschland erhöhen und ist eng verknüpft mit dem NIS2-Umsetzungsgesetz, das die Resilienz der kritischen Anlagen, der besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen im Bereich der IT-Sicherheit erhöhen soll. Wichtigstes Gesetz innerhalb des CER-Umsetzungsgesetzes ist das Kritis-Dachgesetz.

Im Grundsatz begrüßt der VKU, dass nunmehr der Regierungsentwurf des CER-Umsetzungsgesetzes vorliegt, denn auf Grund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der veränderten geopolitischen Lage muss der Schutz der Versorgungsinfrastruktur und insbesondere der Schutz der kritischen Anlagen deutlich stärker in den Fokus rücken. Wie nötig dies ist, zeigen exemplarisch die wiederholten Drohnenüberflüge über kritische Infrastrukturen in Deutschland und anderen europäischen Ländern (z.B. Flughafen München und dem Küstenkraftwerk Kiel) und der Brandanschlag auf das Stromnetz in Berlin im September 2025, infolgedessen es zum längsten Stromausfall in Berlin seit der Nachkriegszeit kam. Der Generalinspekteur der Bundeswehr bringt die gegenwärtige Lage wie folgt auf den Punkt: „Hybride Angriffe auf uns in Deutschland sind Realität, jeden Tag.“[1]

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, warum der (Versorgungs-)Wirtschaft keine ausreichende Beteiligungsmöglichkeit in der Verbändeanhörung gewährt wurde. Statt der im Koalitionsvertrag vorgesehen Rückmeldefrist von vier Wochen wurden ganze vier Arbeitstage zur Rückmeldung gewährt. Ferner ist unverständlich, warum trotz der bereits deutlich überschrittenen Umsetzungsfrist der CER-Richtlinie, das CER-Umsetzungsgesetz weiterhin nicht ausreichend auf das NIS2-Umsetzungsgesetz abgestimmt ist. Besonders problematisch ist, dass der Begriff der „kritischen Anlage“ nicht einheitlich definiert wird, denn insbesondere dieser Begriff ist dafür maßgeblich, ob das NIS2-Umsetzungsgesetz oder das Kritis-Dachgesetz überhaupt anwendbar sind. **Es wird dringend angeraten, dass NIS2-Umsetzungsgesetz und das CER-Umsetzungsgesetz besser aufeinander abzustimmen.**

Zudem sind die kritischen Infrastrukturen unverzichtbarer Teil der zivilen Verteidigung Deutschlands und zwar nicht nur im Bereich der Versorgung der Bevölkerung, sondern auch bei der Unterstützung der Streitkräfte. Angriffe auf die kritischen Infrastrukturen können im militärischen Krisenfall dramatische Auswirkungen haben, was das Grünbuch: „Zivil-Militärische Zusammenarbeit 4.0 im militärischen Krisenfall“ unmissverständlich feststellt.[2] **Aus diesem Grund muss zukünftig eine deutlich engere Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und**

[1] https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/russland-sabotage-hybride-angriffe-100.html. Siehe für eine Übersicht zu den hybriden Angriffen im Jahr 2025: https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-10/russland-provokation-europa-drohnen-hybrider-krieg.
[2] https://zoes-bund.de/publikationen/gruenbuch-zmz/

den Betreibern der kritischen Infrastrukturen (und hier insbesondere den kommunalen Unternehmen) erfolgen. Die Betreiber müssen bei der sie betreffenden Regulierung frühzeitig und systematisch einbezogen werden. Hier besteht eine Bringschuld des Staates, denn bisher ist den Betreibern kaum klar, was zukünftig von ihnen im Bereich des Schutzes der kritischen Infrastruktur vor physischen Gefahren konkret verlangt wird. Das Kritis-Dachgesetz ist nicht mehr als eine „Hülle", aus dem sich nur sehr wenige konkrete Anforderungen ableiten lassen.

II. § 3 Kritis-Dachgesetz – Zuständigkeiten bei Mehrspartenunternehmen

Für kommunale Unternehmen ist es üblich, dass sie in mehreren Sektoren gleichzeitig tätig sind. So ist es z.B. nicht ungewöhnlich, dass ein Stadtwerk sowohl Telekommunikationsnetze betreibt, als auch die Trinkwasserversorgung übernimmt und zudem in der Stromversorgung tätig ist. Es werden also Tätigkeiten erbracht, die teilweise durch die Bundesbehörden und teilweise durch die Landesbehörden überwacht werden (vgl. 3 Kritis-DachG). Dies ist mehr als misslich, da so ein einheitlicher Vollzug nur sehr schwierig sichergestellt werden kann und insbesondere die Unternehmen sich mit einer Vielzahl von Behörden sowohl auf der Bundes- als auch der Landesebene abstimmen müssen. Sollte ein Unternehmen zudem in mehreren Bundesländern tätig sein, wird absehbar ein nochmals erhöhter bürokratischer Aufwand auf die Unternehmen zukommen. Wenn man bedenkt, dass auch die einzelnen Bundesländer noch zusätzlich ihre eigenen Kritis-Gesetze erlassen und zusätzlich noch Pflichten aus dem NIS2-Umsetzungsgesetz bestehen, so entsteht ein Regulierungs- und Bürokratiedschungel, der kaum mehr zu durchblicken ist.

Zielrichtung der Bundesregierung ist es jedoch Bürokratie abzubauen. Die Kritis-Regulierung in ihrer jetzigen Form bewirkt allerdings genau das Gegenteil. Zudem würden in den Ländern Parallelstrukturen aufgebaut werden müssen, was ein ineffizienter Einsatz der knappen Personalressourcen bedeuten würde. Ferner wird der Aufbau von einheitlichen Managementsystemen innerhalb der Unternehmen fast unmöglich gemacht, sodass auch hierdurch vermehrte bürokratische Aufwände entstehen und die tatsächliche Sicherheit der Unternehmen leidet.

Entsprechend gelten diese Ausführungen für solche Betreiber, die gleichzeitig die Betriebsführung für Dritte übernehmen. Auf die Dienstleistungen der technischen Betriebsführer sind hunderte kleine und meist kommunale Stadtwerke in Deutschland angewiesen. Durch das gleichzeitige Ansetzen verschiedener landesrechtlicher Regelungen droht, dass aufgrund des anfallenden Mehraufwandes die technischen Betriebsführer ihre Dienstleistung diesen kommunalen Stadtwerken nicht mehr wirtschaftlich anbieten können.

Auch aus diesen Gründen wird gefordert, dass der Vollzug des Kritis-Dachgesetzes auf Bundesebene vorgenommen wird. Perspektivisch sollte überdacht werden, ob nicht der Bund die alleinige Gesetzgebungskompetenz zur Regulierung der durch das Kritis-Dachgesetz (und das NIS2-Umsetzungsgesetz) erfassten Unternehmen bekommt. Eine Zentralisierung der Vorgaben erscheint dringend geboten.

III. § 4 Kritis-Dachgesetz – Keine Aufnahme der Siedlungsabfallentsorgung

Der Sektor der Siedlungsabfallentsorgung wird zumindest teilweise von den Pflichten des Kritis-Dachgesetzes erfasst (§ 4 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 3 Kritis-DachG). Die CER-Richtlinie erfasst allerdings den Sektor der Siedlungsabfallentsorgung nicht. Es handelt sich somit um Gold-Plating, was zu europarechtlich nicht vorgegebenen Aufwänden für die Unternehmen führt. **Es wird gefordert, von einer überschießenden Umsetzung abzusehen und den Sektor der Siedlungsabfallentsorgung nicht über das Kritis-Dachgesetz zu regulieren.**

IV. §§ 8, 11 Kritis-Dachgesetz – Geltungszeitpunkt

Die Betreiber der kritischen Anlagen sind für ihre eigene Risikoanalyse und Risikobewertung auf die Kenntnis der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung angewiesen. Die Frist der Betreiber zur Umsetzung ist allerdings nicht daran gekoppelt, ob/wann sie den Inhalt der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung kennen, sondern nur an ihre Registrierung als Betreiber einer kritischen Anlage. Sollte nunmehr die nationale Risikoanalyse und Risikobewertung nicht zum 17.01.2026 vorliegen oder den Betreibern verspätet mitgeteilt werden, so würde der Umsetzungszeitraum für die Risikoanalyse und Risikobewertung der Betreiber sowie für die Umsetzung der Resilienzmaßnahmen verkürzt werden. Aus diesem Grund wird gefordert, dass die wesentlichen Elemente der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung den Betreibern innerhalb eines Monats mitgeteilt werden.

Formulierungsvorschlag

§ 11 Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen; Verordnungsermächtigung

(6) […] **Die Übermittlung erfolgt an die Betreiber der kritischen Anlagen innerhalb eines Monats nach Vorliegen der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung.**

Zudem wird eine entsprechende zeitliche Abhängigkeit der Pflichten der Betreiber von dem Vorliegen und der Übermittlung der nationalen Risikoanalyse und Risikobewertung gefordert.

Formulierungsvorschlag

§ 8 Kritis-Dachgesetz – Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt

(7) Die Verpflichtungen nach § 12 gelten für den Betreiber einer kritischen Anlage erstmals neun Monate, die Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20 erstmals zehn Monate nach deren Registrierung **und Übermittlung der wesentlichen Teile der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 11 Abs. 6.**

V. §§ 12 ff. Kritis-Dachgesetz - Abgrenzung staatlicher Schutzpflichten und Pflichten der Unternehmen

Das Kritis-Dachgesetz legt fest, dass die Unternehmen in ihrer Risikoanalyse und Risikobewertung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1c Kritis-Dachgesetz insbesondere hybride Bedrohungen und andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten Rechnung tragen müssen. Auf Grund dieser Risikoanalyse und Risikobewertung müssen die Betreiber der kritischen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KRITIS-Dachgesetz geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz (bzw. ihrer kritischen Dienstleistung) treffen. Diese der CER-Richtlinie nachgebildeten Normen berühren in letzter Konsequenz das Grundverständnis der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft bzw. Privatwirtschaft. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Schutzpflichten der Staat gegenüber seinen Bürgern hat und welche dieser Pflichten faktisch auf die Betreiber der kritischen Anlagen verlagert werden können.

Es wird gefordert, gesetzlich eindeutig auszuschließen, dass die Betreiber der kritischen Anlagen für die Abwehr von hochprofessionellen, staatlich gesteuerten Angriffen zuständig sind. Zudem wird gefordert, mit den Betreibern der kritischen Anlagen eine grundsätzliche Diskussion zu führen, welche Risiken genau nur durch den Staat übernommen werden können und welche Risiken durch die Betreiber der kritischen Anlagen übernommen werden sollen. Es muss für die Betreiber klar sein, ob sie bestimmte in der Risikoanalyse und Risikobewertung identifizierte und bewertete Risiken auf Grund ihres Risikoappetits akzeptieren können und so in letzter Konsequenz keine Maßnahmen zu deren Behandlung treffen. Insbesondere zur Risikoakzeptanz fehlen bisher jegliche Ausführungen im Gesetz.

VI. §§ 12 ff. Kritis-Dachgesetz - Refinanzierung

Unabhängig von der Frage, welche Pflichten weiterhin vom Staat zu erfüllen sind und welche Pflichten durch die Betreiber zu erfüllen sind, steht bereits jetzt fest, dass die Erfüllung der Pflichten für die Betreiber sehr kostspielig wird. Genaue Aussagen können noch nicht getroffen werden, weil die Adressaten des Gesetzes und die konkret von den Unternehmen zu behandelnden Risiken noch ungeklärt sind. Selbst bei vorsichtiger Schätzung der **Kosten** kommt man hier jedoch auf **Milliardenbeträge**, wie der Regierungsentwurf des Gesetzes aus dem Jahr 2024 noch deutlich gemacht hat (BR-Drucksache 550/24). Dass selbst diese sehr konservativ geschätzten Kosten sich nunmehr nicht im aktuellen Regierungsentwurf wiederfinden ist verwunderlich und wird auch vom Nationalen Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme zum CER-Umsetzungsgesetz kritisiert.

Gleichgültig wie hoch die Kosten letztendlich ausfallen, so müssen diese durch die Unternehmen refinanziert werden. Die Refinanzierungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den verschiedenen Sektoren.

Insbesondere beim **Netzbetrieb** innerhalb der **Energiewirtschaft** handelt es sich um einen regulierten Bereich. Refinanziert werden die Netze über die sogenannten Netzentgelte für den Zugang zu den Energienetzen. Die zulässige Höhe der Netzentgelte wird über die sogenannte Anreizregulierung ermittelt.[3] **Da es sich bei den durch die Anforderungen des Kritis-Dachgesetzes um gesetzlich mandatierte Investitionen handelt, fordert der VKU die Einordnung der dadurch entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar**. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass sicherheitsrelevante Investitionen keinem besonderen Effizienzdruck unterliegen sollten, da dadurch ggf. die Sicherheit der ergriffenen Maßnahmen gefährdet wird. Da das Kritis-Dachgesetz der BNetzA keine Vorgaben bezüglich der Kostenanerkennung machen kann, **fordert der VKU eine Festlegungsermächtigung im Gesetz zu verankern, die die Möglichkeit der Anerkennung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten explizit einräumt.** Hierbei kann sich an die Formulierung des § 118 Abs. 46e EnWG angelehnt werden.

Formulierungsvorschlag

§ 24a Kritis-Dachgesetz – Anerkennung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG Regelungen für die Anerkennung der den Betreibern von kritischen Anlagen im Bereich der Stromverteilung entstehenden Kosten nach dem Kritis-Dachgesetz und § 5d EnWG treffen, die von einer Rechtsverordnung nach § 21a EnWG in Verbindung mit § 24 EnWG oder von einer Rechtsverordnung nach § 24 EnWG abweichen oder diese ergänzen. Sie kann dabei insbesondere entscheiden, dass Kosten oder Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden.

Die **Abwassergebühren** werden nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder erhoben. Die Gebühren dürfen dabei im Grundsatz höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (vgl. z.B. § 14 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg). Hierbei besteht zwischen den verschiedenen Bundesländern häufig eine Diskrepanz, welche Kosten für die Erhöhung der Sicherheit als notwendige Kosten anzuerkennen sind und dementsprechend in die Gebührenkalkulation einbezogen werden können. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da im Bereich der Sicherheit die Motivation dahingehend gesetzt werden sollte, nicht nur das absolute Minimum an Maßnahmen umzusetzen, sondern ggf. auch freiwillig ein höheres Sicherheitsniveau zu erreichen. Insbesondere müssen hierbei auch etwaige Kapitalkosten zur Finanzierung der Sicherheitsmaßnahmen ansatzfähig sein. Die **Bundesländer sollten sich** hierbei im Interesse der gesamtgesellschaftlichen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland **auf eine einheitliche Lösung einigen.**

Für die **Abfallwirtschaft** gilt das zur Abwasserwirtschaft zuvor Ausgeführte.

[3] Siehe näher zu den Netzentgelten und der Anreizregulierung: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Anreizregulierung/start.html; https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Anreizregulierung/WesentlicheElemente/start.html;

VII. § 5d EnWG

Gemäß § 17 Abs. 1 Kritis-Dachgesetz können Risikoanalysen, Risikobewertungen sowie Dokumente und Maßnahmen und Zertifikate zur Stärkung der Resilienz, die der Betreiber kritischer Anlagen auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen oder freiwillig erstellt, ergriffen oder erlangt hat, zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz herangezogen werden. Eine entsprechende Formulierung fehlt für Unternehmen der Energiewirtschaft, die nicht unter das Kritis-Dachgesetz, sondern unter § 5d EnWG fallen (vgl. § 16 Abs. 7 Kritis-Dachgesetz). Es ist allerdings kein Grund erkennbar, warum nicht auch Unternehmen der Energiewirtschaft die oben genannten Maßnahmen und Nachweise etc. nutzen dürfen. Auch von den restlichen Regelungen des § 17 Kritis-Dachgesetz sollten die Unternehmen der Energiewirtschaft profitieren. Dies würde rein bürokratische Aufwände deutlich verringern.

Formulierungsvorschlag

§ 5d EnWG - Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz; Festlegungskompetenz

(1) […] **§ 17 Kritis-Dachgesetz gilt entsprechend.**

VIII. Verhältnismäßige Transparenz- und Auskunftspflichten

KI-basierte Suchmaschinen oder Algorithmen ermöglichen das systematische Sammeln, Aufbereiten und Zweckentfremden von Informationen aus dem Internet. So können beispielsweise mit wenig Aufwand durch „Wegwerfagenten“ potenzielle Angriffsziele identifiziert und durch Drohnen gestört oder angegriffen werden. **Vor diesem Hintergrund müssen die Transparenzpflichten für Betreiber kritischer Infrastrukturen (wie z.B. § 79 TKG) zügig und ganzheitlich neu bewertet und angepasst werden. Bestehende Webangebote, die systematisch Leistungsdaten und / oder Geolokationen von kritischer Infrastruktur bereitstellen, müssen beschränkt / abstrahiert werden.**

Es muss bei Portalen von Landes- oder Bundesbehörden grundsätzlich nachvollziehbar sein, wer Infrastrukturdaten abruft. Auch sollten deshalb Ausschreibungen und Verbändebeteiligungen in Zukunft nur der Branche und Stakeholdern mit nachgewiesenem Interesse, nicht aber einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn diese sicherheitsrelevante Aspekte der Planung und Umsetzung von Vorhaben der kritischen Infrastrukturen zum Inhalt haben.

Die Risiken der Transparenzpflichten sollten auch Gegenstand der Nationalen Risikoanalyse gemäß CER-Richtline sein.

IX. Anpassungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) und Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)

§ 13 Abs. 3 Kritis-Dachgesetz enthält eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die die Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 geeignet und verhältnismäßig sind, berücksichtigen können. § 13 Abs. 3 Nr. 5 Kritis-Dachgesetz enthält laut Gesetzesbegründung eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze erfolgt. Probleme gibt es allerdings bereits jetzt in Bezug auf die staatliche Sicherheitsüberprüfung (bzw. Zuverlässigkeitsprüfung) von Mitarbeitern.

Bereits jetzt hat der Bund die Pflicht, bestimmte Personen auch im nichtöffentlichen Bereich (also in der Privatwirtschaft) einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Dies gilt beispielsweise für Teile von Übertragungsnetzbetreibern oder Verteilnetzbetreibern, da sie eine lebenswichtige Einrichtung darstellen können (vgl. § 1 Abs. Abs. 4, 5; 2 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz; § 16 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung). Allerdings besteht auch außerhalb des in § 16 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung genannten Leitstellenbetriebs teilweise ein Bedürfnis, (potentielle) Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen. **Es wird gefordert, dass der Staat einen Anspruch für die Betreiber der kritischen Anlagen schafft, auf Antrag auch (potentielle) Mitarbeiter in sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.** Bisher wird dieses Thema nur durch Überprüfung der Terrorliste/Sanktionsliste bei Bestandspersonal und durch Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses bei Einstellung abgedeckt. Dies entspricht nicht mehr den Anforderungen an die veränderte Sicherheitslage nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Besondere Probleme bestehen, falls die Anforderungen an die Bedeutung der Einrichtung nach § 16 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung nicht erreicht werden. In einem solchen Fall erklärt sich der Bund für nicht zuständig für die Sicherheitsüberprüfung und die Länder können diese teilweise nicht anbieten. Es kann allerdings auch unterhalb der Anforderungen des § 16 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung ein Bedürfnis für eine Sicherheitsüberprüfung von Personen im sicherheitsrelevanten Bereich geben. **Es wird gefordert, dass sich der Bund mit den Ländern abstimmt und gemeinsam genügend Kapazitäten aufbaut, um auch in solchen Fällen eine Sicherheitsüberprüfung anbieten zu können.**